

Zumutbar zu ergreifende Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe

Vorgaben für Wildgatter gemäß Erlass bzgl. § 22d Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BJagdG

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat die Konditionen der als zumutbar zu ergreifenden Herdenschutzmaßnahmen für Weidetiere in Bezug auf Übergriffe durch den Wolf neu geregelt. Diese gelten bis zum Inkrafttreten eines neuen revierübergreifenden Managementplans Wolf. Gemäß dem geänderten Bundesjagdgesetz vom 02. April 2026 ist die Jagd auf einen Wolf ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig, wenn ein Schaden an einem nicht wildlebenden Tier eingetreten ist. Dafür müssen folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Wolf muss im Rahmen der Rissbegutachtung durch die Fachstelle Wolf als Verursacher des Schadens festgestellt worden sein **und**
- der Schaden muss trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen, die geeignet sind, Tiere vor Angriffen durch den Wolf zu schützen, eingetreten sein.

Für Gehegewild gelten ab sofort Drahtgeflechtzäune in einer Höhe von 180 cm mit Untergrabschutz und Überkletterschutz als zumutbare Herdenschutzmaßnahmen. Folgende Varianten des Untergrab- und Überkletterschutz gelten als zumutbar.

1 Zumutbar zu ergreifender Untergrabschutz an Wildgatterzäunen

Bei Vorhandensein von festem, nicht grabfähigem Untergrund, natürlich (zum Beispiel flach

anstehendes Grundgestein) oder künstlich (zum Beispiel Pflastersteine oder Beton), kann am entsprechenden Zaunabschnitt auf den Untergrabschutz verzichtet werden.

1.1 Zumutbarer Untergrabschutz mit stromführendem Leiter

- Ein stromführender Leiter maximal 20 cm über dem Boden.
- Mindestspannung 4.000 Volt.
- Abstands-/ Langstielisolatoren (mindestens 15 cm, maximal 20 cm lang), die außen am oder vor dem Zaun angebracht sind.

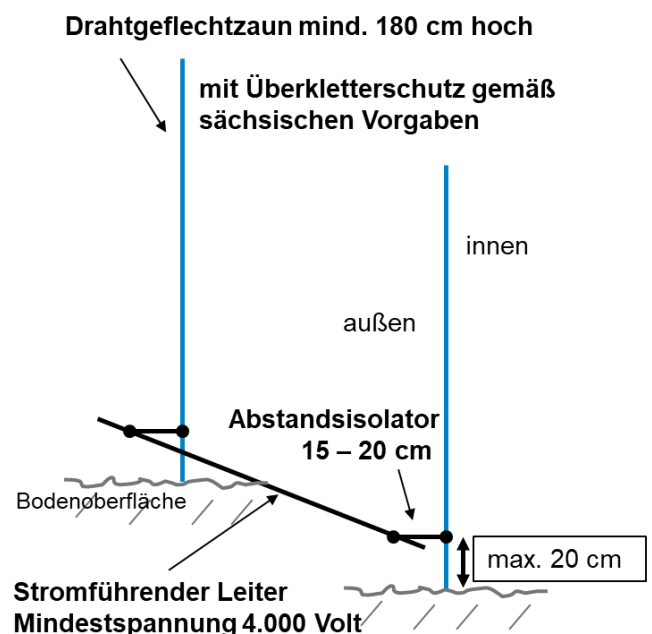


Bild: U. Klausnitzer

Abbildung 1: Schematische Darstellung des Untergrabschutzes mit stromführendem Leiter gemäß 1.1

1.2 Zumutbarer Untergrabschutz als Zaunschürze aus Knotengeflecht (oberflächennah)

- Ein mindestens 50 cm breiter Teil des Drahtgeflechtzauns oder ein separater mindestens 50 cm breiter Zaunstreifen wird außen vor dem bestehenden Zaun ausgebracht (Zaunschürze). Dazu wird das Knotengeflecht vor dem Bestandszaun oberflächennah ausgelegt.
- Von dem ausgelegten Zaunstreifen werden mindestens 20 cm und höchstens 30 cm von außen an den Bestandszaun umgeschlagen und mit Bindedraht oder ähnlichen Materialien mit dem bestehenden Zaun fest verbunden.
- Die Zaunschürze muss in regelmäßigen Abständen mit Erdankern fixiert werden. Es werden circa 1 Erdanker pro 1,0 bis 1,5 lfm. Zaunlänge benötigt.

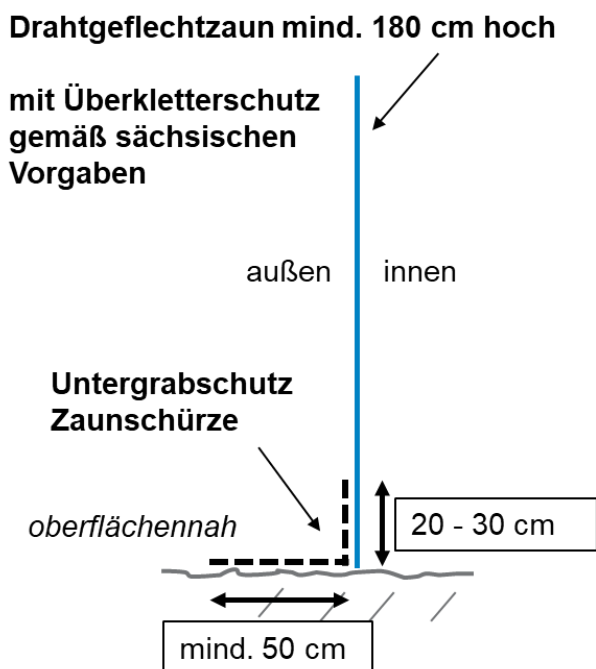


Bild: U. Klausnitzer

Abbildung 2: Schematische Darstellung des Untergrabschutzes als Zaunschürze gemäß 1.2

1.3 Zumutbarer Untergrabschutz als senkrecht eingebrachtes Knotengeflecht

- Ein Teil des Drahtgeflechtzauns wird mindestens 50 cm tief senkrecht in den Boden eingelassen (Bagger, Kabelfräse oder ähnliches nötig). Von der Bodenoberfläche gemessen muss der Zaun weiterhin mindestens 180 cm hoch sein.
- Alternativ kann, wenn der Bestandszaun den allgemeinen Anforderungen entspricht, nachträglich ein Knotengeflecht mindestens 50 cm tief senkrecht in den Boden eingelassen und mit Bindedraht oder ähnlichen Materialien fest mit dem bestehenden Zaun verbunden (Überlappungsbereich circa 30 cm) werden. Der Abstand der Verbindungsstellen darf maximal 50 cm betragen.

Drahtgeflechtzaun mind. 180 cm hoch

mit Überkletterschutz gemäß sächsischen Vorgaben

Untergrabschutz Knotengeflecht senkrecht eingelassen

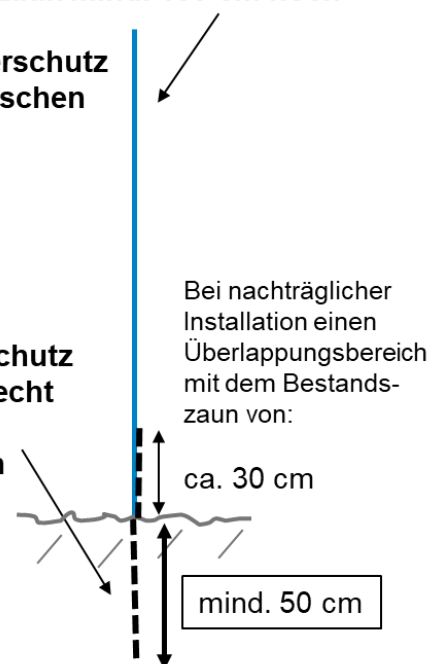


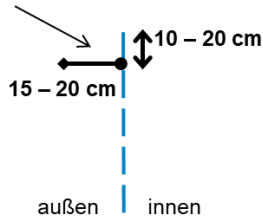
Bild: U. Klausnitzer

Abbildung 3: Schematische Darstellung des Untergrabschutzes als senkrecht eingebrachtes Knotengeflecht gemäß 1.3

2 Zumutbar zu ergreifender Überkletterschutz an Wildgatterzäunen

- Die Installation eines ersten, nach außen reichenden, stromführenden Leiters mindestens 10 cm und maximal 20 cm unterhalb der Zaunoberkante soll dafür sorgen, dass ein kletternder Wolf einen abschreckenden Stromschlag bekommt.
- Ein zweiter stromführender Leiter in einer Höhe von etwa 90 bis 120 cm über der Bodenoberfläche soll eine schmerzhaft abschreckende Wirkung durch Strom beim Anspringen oder bei Annäherung an den Zaun erreichen.
- Beide Leiter sind mittels Abstands-/ Langstielisolatoren (mindestens 15 cm, maximal 20 cm lang), die außen am Zaun angebracht sind, zu installieren.
Mindestspannung 4.000 Volt.

1. Stromführender Leiter unterhalb Zaunoberkante



2. E-Leiter

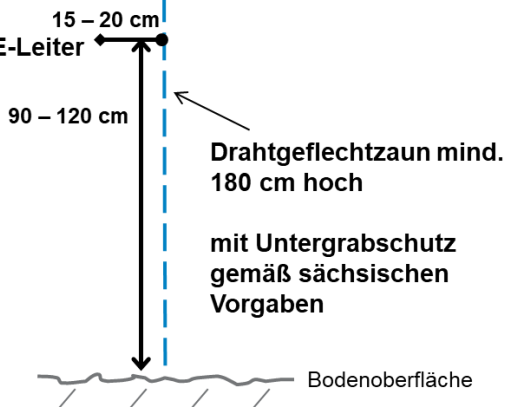


Bild: U. Klausnitzer

Abbildung 4: Schematische Darstellung des Überkletterschutzes.

3 Weitere wichtige Anforderungen

- Der Außenzaun (einschließlich der Tore) entspricht in der Höhe den Vorgaben für die gehaltene Tierart gemäß den Leitlinien zur guten fachlichen Praxis, mindestens jedoch 180 cm
(https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Leitlinien_Endfassung.pdf).
- Der Außenzaun muss lückenlos, ringsum geschlossen und bodennah abgeschlossen sein; das obere Ende sollte möglichst straff gespannt sein, ggf. durch Einziehen von zusätzlichem Spanndraht.
- Schutzzäune sind auch wasserseitig zu stellen, auch durchfließende Gewässer, Nassstellen und ähnliches müssen gesichert werden.
- Die Sicherung muss auch die Tore einschließen: nicht grabfähiger Untergrund (mind. 50 cm nach außen), Abstand Boden - Tor max. 10 cm, Abstand Torfeld - Torsäule max. 10 cm, Tor ist fest verschließbar.
- es dürfen keine Einsprunghilfen vorhanden sein, siehe Faltblatt «Umgang mit Einsprunghilfen an Zäunen»
(<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/43190>).
- Alle Ställe und Unterstände müssen entweder innerhalb des umzäunten Bereichs liegen oder anderweitig in gleichwertiger Weise gegen Eindringen von Wölfen gesichert sein.
- Die Mindestspannung von 4.000 Volt der elektrischen Leiter muss auf der gesamten Zaunlänge eingehalten werden. Eine dauerhafte und ausreichende Erdung ist hierfür Grundvoraussetzung.

- Der elektrifizierte Untergrab- und Überkletterschutz ist dauerhaft von Vegetation freizuhalten. Hierzu sind die Bereiche entlang der Litze regelmäßig und bedarfsgerecht zu mähen (ggf. mehrmals jährlich). Auch heranreichende Äste müssen regelmäßig zurückgeschnitten werden.

4 Empfehlungen

Folgendes Material wird für den Untergrabschutz empfohlen:

- Ein Knotengeflecht aus stark- bzw. doppeltverzinktem Stahldraht, ab 1,9 mm Dicke der senkrechten und waagerechten Fülldrähte, Maschenbreite bzw. -höhe maximal 15 cm, mindestens stabiler (nicht verschiebbarer) Wickelknoten.
- Die Verwendung anderer geeigneter Materialien (z. B. Bewehrungsstahl) bedarf der vorherigen Prüfung.
- Förderfähig ist oben genanntes Material für den Untergrabschutz von mindestens 80 cm bis maximal 100 cm Höhe.
- Erdanker aus Metall (möglichst verzinkt und stabil), mindestens 50 cm lang, mit gebogenem Kopf.
- Bindedraht (mind. 1,0 mm stark) oder Drahtklammern, beides verzinkt.
- Maschendraht (z. B. auch plastikummantelt) ist nicht zu empfehlen und ist nicht förderfähig!

Die Varianten 1.1, 1.2 und 1.3 können kombiniert werden.

Empfehlungen bei der Installation der stromführenden Leiter für Untergrab- bzw. Überkletterschutz:

- Leiter vorzugsweise aus Glattdraht oder Drahtlitze. Notwendig ist Temperaturlängenausgleichsfeder und Drahtspanner. Der stromführende Leiter ist so zu spannen, dass ein Kontakt mit dem Gatterzaun vermieden wird!
- Die Leiter sollten circa alle 200 bis 350 m miteinander senkrecht verbunden werden.
- Nutzung von isoliertem Verbindungsdraht (sonst Gefahr Kurzschluss mit Gatterzaun).
- Tore mit Torgriff(en) zum Aushängen und Untergrundkabel um beide Zaunhälften zu verbinden.
- Weidestromgerät mit 3 – 4 Joule Ausgangsenergie (Output), bei sehr großen Gattern bis 5 Joule.
- Zum Gerät passender Weidezaunakku (nach Herstellerangaben), Vorzugsvariante Netzanschluss.
- Anzahl Erdungspfähle (nach Angaben des Herstellers zum Gerät passend), vorzugsweise 2 Meter Länge, Erdverbindungskabel fest verschrauben.

Weitere Informationen

Bei Erfüllung der weiteren wichtigen Anforderungen unter 3 ist der beschriebene Untergrabschutz und Überkletterschutz förderfähig. Zur Klärung der Gegebenheiten und Möglichkeiten bei Ihnen vor Ort vereinbaren Sie einen Termin zur individuellen Beratung:

Herr Ulrich Klausnitzer vom Fachbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie

Telefon: +49 151 5055 1465

E-Mail: herdenschutz@klausnitzer.org

Weitere Fragen bzgl. den Fördermöglichkeiten richten Sie bitte an:

LfULG; Referat 33 | Förderung

Telefon: +49 351 8928-3301

E-Mail: BewilligungsstelleR33@lfulg.sachsen.de

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Ulrich Klausnitzer, Herdenschutzberater im Auftrag der Abteilung 7, Referat 75, in Zusammenarbeit mit Abteilung 6, Referat 64 | Fachstelle Wolf

Telefon: +49 35242 631-8201

E-Mail: fachstellewolf@lfulg.sachsen.de

Redaktionsschluss: 23.06.2026

www.lfulg.sachsen.de | www.wolf.sachsen.de